



GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG
TELEFON 055 82 / 204 ODER 290

KLÖSTERLE, AM 5.12.2000

Verordnung des Gemeindevorstandes von Klösterle vom 4.12.2000 über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes auf dem Tagesparkplatz Stuben

Gemäß § 43 Absatz 1 lit. b Z. 1 i.V.m. § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs und der Ordnung des ruhenden Verkehrs verordnet:

§ 1

Im Bereich des Tagesparkplatzes Stuben ist das Halten und Parken in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist durch die Aufstellung der Verbotsschilder „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z. 13b der Straßenverkehrsordnung (und der Zusatztafeln „in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr“) kundzumachen und tritt mit der Aufstellung dieser Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dietmar Tschohl



Angeschlagen am 5.12.2000
Abzunehmen am 19.12.2000